

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 36 (1942)
Heft: 20

Rubrik: Fürsorge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beschäftigung und Spiel. Im Handarbeitsunterricht der Mädchen wird nun viel mehr geflickt und altes Material zu neuen Gegenständen verarbeitet. Die Haushaltungsschule wurde mit sieben Mädchen durchgeführt. Immer wieder kommt es vor, daß gerade Mütter dieses Haushaltungsjahr ihren Töchtern vor-enthalten. Und doch sollten sie froh sein, wenn sich jemand bereit erklärt, die Mädchen in der Hausarbeit und im Kochen anzuleiten.

(Schluß folgt.)

Fürsorge

Stand der Taubstumm-, Schwerhörigen- und Sprachgebrechlichenbildung in der Schweiz.

Die Schweiz zählt unter ihren 4,2 Millionen Einwohnern 7000 bis 8000 Taubstumme (1870 2,45 ‰; 1930 1,79 ‰). Vorherrschend sind die endemischen und degenerativen Formen, die meist Hörreste verschiedener Grade aufweisen und außerdem häufig mit Geisteschwäche, körperlicher Schwerefälligkeit und andern Entartungserscheinungen vergesellschaftet sind. Etwa drei Fünftel der schweizerischen Taubstummen sind untermittelbegabt. Gegenwärtig verfügen wir über zwanzig **Bildungsanstalten und Heime**.

Die nachstehend als privat bezeichneten Anstalten sind nicht Privatbesitz, sondern Gründungen gemeinnütziger Vereine und werden von privaten Vorsteherschaften geführt, die sich meist aus Wohlthätern, Gönnern, Fachleuten und einzelnen Vertretern der Behörden zusammensetzen. Sie erhalten, da sie Aufgaben der Allgemeinheit erfüllen, ansehnliche Zuschüsse aus den kantonalen Staatskassen, stehen unter kantonaler Oberaufsicht und können darum auch als halbstaatlich gelten. Die Anstalten Bettingen und Turbenthal nehmen nur Schwachbegabte auf, die übrigen grundsätzlich nur Mittel- und Gutbegabte. Wo über die Konfession nichts vermerkt ist, handelt es sich um interkonfessionelle Betriebe. Alle sind Internate, umfassen aber meist auch größere oder kleinere Gruppen von Tagesschülern aus der Wohnbevölkerung der Umgebung. Hinzu kommen noch die zwei Heime für nachschulpflichtige weibliche Taubstumme in Bern und Regensberg-Zürich, die fürsorgerischen Zwecken dienen, also nicht zu den Bildungsanstalten gehören.

1. Bettingen-Basel: privat.
2. Bouveret-Wallis: staatlich, Deutsch- u. Französischklassen, katholisch.
3. Genf: privat, mit Kindergarten, Taubstumm- und Schwerhörigenklassen im selben Heim.
4. Hohenrain-Luzern: staatlich, katholisch.
5. Landenhof-Aargau: privat, für Schwerhörige, mit Lehrgärtnerei.
6. Locarno-Tessin: privat, katholisch.
7. Moudon-Waadt: staatlich, französisch.
8. Münchenbuchsee-Bern: staatlich, für Knaben und Mädchen, mit Anlehrwerkstätten für Schreiner, Schneider, Schuhmacher, Gärtner, Weber.
9. Neu-St. Johann-St. Gallen: privat, katholisch.
10. Quinget-Freiburg: privat, Deutsch- u. Französischklassen, katholisch.
11. Regensberg-Zürich: privat, Arbeitsheim für weibliche Taubstumme.
12. Riehen-Basel: privat, katholisch.
13. St. Gallen: privat.
14. Taubstummenhilfe Zürich: Lehrwerkstätte für Schneider, Träger ist eine halbstaatliche gemeinnützige Genossenschaft.
15. Turbenthal-Zürich: privat, Altersheim und Arbeitsheim mit Anlehrwerkstätten für männliche Taubstumme.
16. Uetendorf-Bern: Arbeits- und Altersheim für männliche Taubstumme, mit Lehrkolonie für Landwirtschaft.
17. Wabern-Bern: privat, für Mädchen und Knaben.
18. Wylergut-Bern: privat, Heim für weibliche Taubstumme.
19. Zürich: staatlich mit Kindergarten.
20. Bremgarten-Aargau: privat, katholisch (nimmt keine taubstummen Kinder mehr auf).

Ein Schulzwang besteht nur bedingt. Das Schweizerische Zivilgesetz sagt zwar, „den körperlich und geistig Gebrechlichen“ sei „eine angemessene Ausbildung zu verschaffen“; und die entsprechenden kantonalen Ausführungsgesetze lauten zum Teil noch bestimmter. Doch läßt die Anwendung zu, daß gehörlose Kinder unter Umständen nicht geschult werden. Joh. Sepp.

St. Gallen. Herr Thurnheer, der langjährige, verdiente Lehrer und Hausvater des Knabenhauses, der spätere Direktor und Fürsorger der Anstalt St. Gallen, legt aus Gesundheitsrücksichten sein Amt nieder. Der Arzt empfahl ihm dringend, alles abzuladen.

Herr Vorsteher Ammann und das Bureaufräulein der Anstalt werden in Zukunft den Taubstummengottesdienst und die Fürsorge besorgen. — Dem Veteranen im Taubstummenunterricht wünschen wir noch schöne, geruhige Tage. Möge seine Gesundheit wiederkehren und ihm ein freundlicher Lebensabend beschieden sein.